

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6554
Entscheid Nr. 95/2018 vom 19. Juli 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 35 und 111 Absatz 3 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 236.515 vom 24. November 2016 in Sachen Ghislain Poncelet gegen die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 2. Dezember 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

- « Steht Artikel 35 des WGBRSEE (Wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie) dadurch, dass er die Möglichkeit bietet, die Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, deren ausschließliche Energiequelle die Sonne ist und die einen Bau, eine Anlage oder ein Gebäude, der, die bzw. das sich auf demselben Immobiliengut befindet, direkt versorgen, in Agrargebiet zuzulassen, insofern sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise gefährden, in Übereinstimmung mit den Artikeln 7*bis*, 10, 11 und 23 der Verfassung, indem er nicht die Möglichkeit bietet, die Module zur Erzeugung von Strom durch Mikro- und Miniwindräder (deren ausschließliche Energiequelle der Wind ist und die einen Bau, eine Anlage oder ein Gebäude, der, die bzw. das sich auf demselben Immobiliengut befindet, direkt versorgen, insofern sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise gefährden) unter denselben Bedingungen zuzulassen? »;

- « Steht Artikel 111 Absatz 3 des WGBRSEE, der zwecks der Erzeugung von Strom die Möglichkeit bietet, in einem angrenzenden Gebiet zugunsten der Module, deren ausschließliche Energiequelle die Sonne ist und die einen Bau, eine Anlage oder ein Gebäude, der, die bzw. das sich auf demselben Immobiliengut befindet, direkt versorgen, vom Sektorenplan abzuweichen, in Übereinstimmung mit den Artikeln 7*bis*, 10, 11 und 23 der Verfassung, indem er eine solche Abweichung nicht ermöglicht zugunsten der Mikro- und Miniwindradmodule, deren ausschließliche Energiequelle der Wind ist und die dieselben einschränkenden Bedingungen für die Abweichung vom Sektorenplan erfüllen würden wie die in Artikel 111 Absatz 3 erwähnten Bedingungen zugunsten der Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, deren Energiequelle die Sonne ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1.1. Artikel 35 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (nachstehend: WGBRSEE) bestimmt in der auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Rechtssache anwendbaren Fassung:

« Das Agrargebiet.

Das Agrargebiet dient zur landwirtschaftlichen Nutzung im allgemeinen Sinne. Es trägt zur Erhaltung oder zur Gestaltung der Landschaft bei.

In einem solchen Gebiet sind nur die für den Landwirtschaftsbetrieb unerlässlichen Bauten und die Wohnungen der Bewirtschafter, deren Hauptberuf die Landwirtschaft ist, zulässig. Das Gebiet kann ebenfalls Einrichtungen zum Empfang von Touristen auf dem Bauernhof enthalten, insofern diese Teil vom Landwirtschaftsbetrieb ausmachen.

Die Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, deren ausschließlichen Energiequelle die Sonne ist, und die einen Bau, eine Anlage oder ein Gebäude, der/die/das sich auf demselben Immobiliengut befindet, direkt versorgen, werden ausnahmsweise zugelassen, insofern sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise gefährden.

Zugelassen werden als Nebentätigkeiten der landwirtschaftlichen Tätigkeit die Biogasgewinnungsanlagen, sofern sie hauptsächlich Tierzuchtabwasser und Kulturrückstände aus einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben benutzen.

[...]

Die Regierung entscheidet über die Gewährungsbedingungen in einem solchen Gebiet der Genehmigungen für die Aufforstung, den intensiven Anbau von Holzarten, die Fischzucht, Anglerunterkünfte und Freizeitaktivitäten im Freien, Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze und Biogasgewinnungsanlagen sowie über alle damit im Zusammenhang stehenden Handlungen und Arbeiten ».

Diese Bestimmung ist Bestandteil des Abschnitts 3 (« Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften, Trasse der Hauptinfrastrukturen ») von Kapitel II (« Sektorenplan ») von Titel III (« Raumordnungspläne ») des WGBRSEE.

B.1.1.2. Artikel 35 Absatz 3 des WGBRSEE wurde durch Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. Mai 2008 zur Abänderung der Artikel 35 und 111 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (nachstehend: Dekret vom 22. Mai 2008) eingefügt.

B.1.1.3. Absatz 4 wurde durch Artikel 21 des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 2009 « zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten » (nachstehend: Dekret vom 30. April 2009) eingefügt.

B.1.2.1. Artikel 111 des WGBRSEE bestimmt in der auf die vor dem vorliegenden Richter anhängige Rechtssache anwendbaren Fassung:

« Die vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans bestehenden oder die genehmigten Bauten, Einrichtungen oder Gebäude, deren aktuelle oder zukünftige Zweckbestimmung den Vorschriften des Sektorenplans nicht entspricht, können Gegenstand von Umbau-, Vergrößerungs- oder Wiederaufbauarbeiten sein. Die Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, deren ausschließlichen Energiequelle die Sonne ist, und die diese Bauten, Anlagen oder Gebäude, die sich auf demselben Immobiliengut befinden, direkt versorgen, können zugelassen werden, einschließlich wenn sie getrennt angebracht sind.

Zu wirtschaftlichen oder touristischen Zwecken dürfen die Gebäude, Anlagen oder Gruppen von Gebäuden und Anlagen, die eine funktionelle Einheit bilden, Gegenstand von Umbau- oder Vergrößerungsarbeiten sein, für welche eine Abweichung von der Zweckbestimmung eines angrenzenden Gebiets erforderlich ist, mit Ausnahme der Naturgebiete, der Parkgebiete und der Umkreise mit bemerkenswertem Ausblick.

Zwecks der Erzeugung von Strom oder Hitze können in einem angrenzenden Gebiet die Module zugelassen werden, deren ausschließlichen Energiequelle die Sonne ist, die einen Bau, eine Anlage oder ein Gebäude, der/die/das sich auf demselben Immobiliengut befindet, direkt versorgen und dem Sektorenplan genügen.

Nach Umbau, Vergrößerung oder Wiederaufbau [müssen] die Konstruktion, die Einrichtung oder das Gebäude sowie das Modul zur Erzeugung von Strom oder Hitze [...] das prägende Landschaftsbild entweder beachten, oder strukturieren, oder aber neugestalten ».

Artikel 111 befindet sich im Unterabschnitt 1 (« Abweichungen vom Sektorenplan ») des Abschnitts 2 (« Abweichungen ») von Kapitel III (« Genehmigungsanträge, Entscheidungen und Einsprüche ») von Titel V (« Städtebaugenehmigungen und -bescheinigungen ») des WGBRSEE.

B.1.2.2. Artikel 111 Absatz 3 des WGBRSEE wurde durch Artikel 2 Absatz 2 des Dekrets vom 22. Mai 2008 eingefügt.

B.1.3. Das Dekret vom 22. Mai 2008 zielt darauf ab, die Installation von Energieerzeugungssystemen, die Sonnenenergie verwerten, zu fördern, und zwar in Fortführung der Umsetzung des Solwatt-Plans der Wallonischen Region, der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Dekret geht hervor:

« La Région wallonne s'est résolument engagée dans la voie des énergies renouvelables. La progression des chiffres de production d'électricité verte en atteste : [...].

Toutes les filières (éolien, biomasse, hydroélectrique...) participent à ce bilan. [...]

Une filière était restée jusqu'il y a peu le 'parent pauvre' de cette évolution : la filière photovoltaïque. C'est la raison pour laquelle le plan Solwatt est entré en vigueur dès le 1er janvier 2008. [...]

Force cependant est de constater que, malgré l'assouplissement radical des règles en matière d'urbanisme, certaines dispositions adoptées au fil du temps et à une époque où les nouvelles énergies n'étaient probablement pas d'actualité (permis de lotir, P.C.A., R.C.U. ...) sont de nature à alourdir, voire à entraver, l'installation de système de production d'énergie qui valorise l'énergie solaire.

Compte tenu, par ailleurs, des objectifs assignés par l'Europe, à travers le paquet Energie, notamment (pour la Belgique) la réalisation d'un objectif - contraignant - de 13 % d'énergie issue de sources d'énergie renouvelables à l'horizon 2020, il est impératif de lever les obstacles, y compris urbanistiques, à la réalisation de cet objectif. [...]

Or l'énergie solaire est l'énergie renouvelable la plus facilement accessible à l'échelle du citoyen parce que directement adaptable à son logement.

C'est la raison pour laquelle il s'impose de prendre de nouvelles mesures visant à simplifier les démarches en matière d'aménagement du territoire, particulièrement pour ce qui concerne l'installation de panneaux capteurs solaires dans le cadre des rénovations du parc existant de logements.

[...]

C'est précisément l'objet de la présente proposition de décret.

Elle prévoit trois cas de figure :

1. rendre, en raison de leur caractère réversible, la pose de panneaux capteurs solaires en zone agricole compatible avec les prescriptions du plan de secteur visée à l'article 35 du Code wallon de l'aménagement du territoire, de l'urbanisme, du patrimoine et de l'énergie;

2. dans les autres zones pour lesquelles les prescriptions du plan de secteur sont incompatibles avec la pose de telles installations, en permettre l'implantation en recourant au mécanisme dérogatoire visé à l'article 111 du Code;

[...] » (*Doc. parl.*, Parlement wallon, 2007-2008, n° 764-1, p. 2, et n° 764-2, p. 3).

Im Laufe der Vorarbeiten wurde außerdem erläutert, dass der Dekretgeber im Agrargebiet die Installation von Modulen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie « sowohl in dem Fall, dass sie ein Gebäude in einem Agrargebiet versorgen, als auch in dem Fall, dass sie eine Wohnung in einem angrenzenden Wohngebiet versorgen » zulassen wollte (ebd., Nr. 764-1, S. 3).

B.1.4. Schließlich wurden sowohl Artikel 35 als auch Artikel 111 des WGBRSEE, wie sie auf die dem vorliegenden Richter unterbreitete Streitsache anwendbar sind, durch Artikel 2

des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Juli 2016 « zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung » (nachstehend: Dekret vom 20. Juli 2016) aufgehoben.

Das Dekret vom 20. Juli 2016 enthält in seinem Artikel 1 das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (nachstehend: GRE), das am 1. Juni 2017 in Kraft getreten ist.

Das Agrargebiet ist dort hauptsächlich in Artikel D.II.36 geregelt, der bestimmt:

« Das Agrargebiet.

§ 1. Das Agrargebiet ist zur Aufnahme von landwirtschaftlichen Aktivitäten bestimmt [...].

In einem solchen Gebiet sind nur die für den Landwirtschaftsbetrieb unerlässlichen Bauten und Einrichtungen und die Wohnungen der Bewirtschafter, deren Beruf die Landwirtschaft ist, zulässig.

Dort können auch Nebentätigkeiten zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Aktivität der Landwirte zugelassen werden.

§ 2. Die Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, die einen Bau, eine Anlage oder ein Gebäude, die sich auf demselben Immobiliengut befinden, direkt versorgen, werden in dem Agrargebiet zugelassen, insofern sie der eigentlichen Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise schaden.

In einem Agrargebiet dürfen sich zudem eine oder mehrere Windkraftanlagen befinden, unter der Voraussetzung, dass

1° sie sich in der Nähe der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen oder eines Gewerbegebiets, unter Einhaltung der von der Regierung festgelegten Bedingungen, befinden;

2° sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise beeinträchtigen.

[...] ».

Das Dekret vom 20. Juli 2016 hebt außerdem das Dekret vom 24. April 2014 « zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung » (nachstehend: Dekret vom 24. April 2014)

auf. Dieses Dekret enthielt in seinem Anhang eine frühere Fassung des GRE, die jedoch nie in Kraft getreten ist.

B.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 35 des WGBRSEE mit den Artikeln *7bis*, 10, 11 und 23 der Verfassung zu prüfen, insofern diese Bestimmung in der vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung die Möglichkeit bietet, die Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, deren ausschließliche Energiequelle die Sonne ist und die einen Bau, eine Anlage oder ein Gebäude, der, die bzw. das sich auf demselben Immobiliengut befindet, direkt versorgen, in einem Agrargebiet zuzulassen, insofern sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise gefährden, ohne die Möglichkeit zu bieten, die Module zur Erzeugung von Strom durch Mikro- und Miniwindräder unter denselben Bedingungen zuzulassen.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage bittet der vorlegende Richter den Gerichtshof, die Vereinbarkeit von Artikel 111 Absatz 3 des WGBRSEE mit denselben Verfassungsbestimmungen zu prüfen, insofern diese Bestimmung keine Abweichung vom Sektorenplan in einem angrenzenden Gebiet zugunsten von Modulen zur Erzeugung von Strom durch Mikro- und Miniwindräder ermöglicht, die dieselben einschränkenden Bedingungen für die Abweichung vom Sektorenplan erfüllen würden wie die in Artikel 111 Absatz 3 erwähnten Bedingungen zugunsten der Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze aus Sonnenenergie.

Die beiden Vorabentscheidungsfragen werden gemeinsam geprüft.

B.3. Aus der Verweisungsentscheidung ergibt sich, dass der Antrag auf eine Städtebaugenehmigung, den die vor dem vorlegenden Richter klagende Partei gestellt hat, ein Windrad zur privaten Nutzung mit einer Leistung von 10 kW, d. h. ein Modul zur Erzeugung von Strom und nicht von Hitze betrifft.

Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich demnach nur insoweit auf die Artikel 35 und 111 Absatz 3 des WGBRSEE, als sie sich auf Module zur Erzeugung von Strom beziehen.

B.4. Artikel *7bis* der Verfassung bestimmt:

« Der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen verfolgen bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in deren sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekten unter Berücksichtigung der Solidarität zwischen den Generationen ».

B.5. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung verpflichtet den zuständigen Gesetzgeber, das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt zu gewährleisten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts zu bestimmen.

Artikel 23 der Verfassung beinhaltet bezüglich des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse gibt.

B.6. Indem er die Möglichkeit, unter Einhaltung bestimmter Bedingungen die Einrichtung von Modulen zur Erzeugung von Strom in einem Agrargebiet zuzulassen, allein auf Module zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie beschränkt hat, hat der Dekretgeber das Schutzmaß einer gesunden Umwelt nicht verringert.

Die fraglichen Bestimmungen sind nicht unvereinbar mit Artikel 23 der Verfassung.

B.7. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die Artikel 35 und 111 Absatz 3 des WGBRSEE in der Fassung, die auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Rechtssache anwendbar ist, dadurch, dass sie die Module zur Erzeugung von Strom durch Mikro- und Miniwindräder nicht in ihren Anwendungsbereich einschließen, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel *7bis* der Verfassung vereinbar sind.

B.8.1. Aus den in B.1.3 zitierten Vorarbeiten zum Dekret vom 22. Mai 2008 geht hervor, dass der Dekretgeber durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 in die Artikel 35 und 111 des WGBRSEE die Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie fördern wollte.

B.8.2. Während der Vorarbeiten zum Dekret vom 30. April 2009, mit dem der Dekretgeber einen neuen Absatz 4 in Artikel 35 des WGBRSEE eingefügt hat, nach dem die Installation von Biogasanlagen unter Einhaltung bestimmter Bedingungen in einem

Agrargebiet zugelassen werden kann, hat der Dekretgeber ausdrücklich erläutert, dass es nicht sein Wille ist, Agrargebiete für jede Art von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu öffnen:

« Si la modification projetée complète le décret du 22 mai 2008 qui permet l'implantation en zone agricole des installations de production d'électricité alimentant les bâtiments existants sur le même bien immobilier dont la source d'énergie est exclusivement solaire, il n'est pas opportun d'ouvrir la zone agricole à toute source énergétique en y autorisant, par exemple, les éoliennes domestiques » (*Doc. parl.*, Parlement wallon, 2008-2009, n° 972-1, p. 13).

B.8.3. Bei den Vorarbeiten zum GRE wurde zunächst 2014, dann 2016 die ausschließliche Möglichkeit, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie in einem Agrargebiet zu errichten, in Frage gestellt.

Durch einen Abänderungsantrag (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 942-95, S. 293) wurden die Worte « und deren ausschließliche Energiequelle die Sonne ist », die in dem Entwurf von Artikel D.II.31 des GRE in seiner Fassung von 2014 enthalten waren, gestrichen. Aus der Begründung dieses Abänderungsantrags geht hervor, dass der Dekretgeber der bestehenden Diskriminierung zwischen den Anlagen zur Erzeugung aus erneuerbaren Energien ein Ende setzen wollte: « Die erneuerbaren Energieträger dürfen nicht untereinander diskriminiert werden » (ebd., Nr. 942-95 und Nr. 942-327ter, S. 311).

Diese Abänderung des Entwurfs von Artikel D.II.31 des GRE, der *in fine* durch das Dekret vom 24. April 2014 angenommen wurde, das nie in Kraft getreten ist, wurde in Artikel D.II.36 desselben Gesetzbuches übernommen, der durch das Dekret vom 20. Juli 2016 eingefügt wurde.

B.9. Der Dekretgeber konnte in einem bestimmten Zeitraum entscheiden, die Entwicklung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie zu fördern.

B.10. Die Maßnahme, das Agrargebiet so zu definieren, dass die Installation von Modulen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dort zugelassen werden kann, ist im Hinblick auf dieses Ziel sachdienlich.

Das Gleiche gilt für die Maßnahme, die eine Ausnahmeregelung in anderen Gebieten einführt, in denen dieselben Anlagen grundsätzlich nicht installiert werden können.

B.11.1. Die Verfolgung dieses Ziels verpflichtete den Dekretgeber jedoch nicht zwangsläufig, in Agrargebieten gleichzeitig alle Module zur Erzeugung aus erneuerbaren Energien, einschließlich der Module von Mikro- und Miniwindrädern, zuzulassen.

Der Dekretgeber war auch nicht verpflichtet, gleichzeitig eine Ausnahmeregelung für andere Gebiete für alle Module zur Erzeugung aus erneuerbaren Energien einzuführen.

B.11.2. In Anbetracht der Entwicklung der Technologien zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, der damit einhergehenden geringeren Größe der Anlagen und des Ermessensspielraums, über den der Dekretgeber verfügt, um die Maßnahmen festzulegen, mit denen eine nachhaltige Entwicklung in ihrer ökologischen Dimension sichergestellt werden soll, entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, in den Agrargebieten nach und nach die verschiedenen Module zur Stromerzeugung zuzulassen.

Die gleiche Überlegung gilt für die Beschränkung der Ausnahmeregelung, die in Artikel 111 Absatz 3 des WGBRSEE enthalten ist, auf Anlagen zur Stromerzeugung ausschließlich aus Sonnenenergie.

B.12. Die fraglichen Bestimmungen sind nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7*bis* der Verfassung.

B.13. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 35 und 111 Absatz 3 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie in der Fassung, die vor ihrer Aufhebung durch das Dekret der Wallonischen Region vom 20. Juli 2016 « zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung » anwendbar war, verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 7^{bis}.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels